

Hamburger Energie Härtefallhilfe (HEH)

Ziel der Hamburger Energie Härtefallhilfe (HEH) ist die Abfederung von Härten für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die besonders von den gestiegenen Strom- und Gaspreisen betroffen sind.

Maßgeblich für die Förderung ist die Förderrichtlinie „Hamburger Energie Härtefallhilfe (HEH) mit finanzieller Unterstützung des Bundes“.

Antragsberechtigt sind:

- kleine und mittlere Unternehmen und Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten aus fast allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie die KMU - Kriterien nach EU Definition erfüllen.
- zum Zeitpunkt der Antragsstellung und Auszahlung der Härtefallhilfe bei einem Hamburger Finanzamt ertragssteuerlich geführte Antragstellende.
- Einzelunternehmen, die in einem anderen Bundesland ihren Wohnsitz haben und dort ertragssteuerlich geführt werden, aber eine Betriebsstätte in Hamburg unterhalten, für die sie bei einem Finanzamt in Hamburg eine Feststellungserklärung abgeben müssen.

Weitere Voraussetzungen für die Antragsberechtigung:

- Gesamtmitarbeiterzahl größer als 1,0 Vollzeitäquivalente
- Durchschnittlich mindestens eine Verdreifachung des Gas- und/oder Strompreises im Zeitraum Juni 2022 bis November 2022 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum
- Gründungsdatum liegt vor dem 30. Oktober 2021
- bei mehreren Betriebsstätten in unterschiedlichen Bundesländern: in Hamburg kann nur ein Antrag gestellt werden, wenn bestätigt wird, dass für die Betriebsstätten in anderen Bundesländern keine Förderung aus einem analogen Härtefallprogramm stattfindet

Nicht antragsberechtigt sind u.a.:

- Unternehmen deren Geschäftszweck darin besteht, Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl, Pellets, Kohle, Mineralöl, Treibstoffe oder andere Energieträger am Markt anzubieten.
- Öffentliche Unternehmen
- Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben oder die EU-Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllen.
- Unternehmen, die gegen die Boni- und Dividendenverbote gem. § 37a Strompreisbremsengesetz und § 29a Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz verstoßen

Förderkonditionen und Förderhöhe:

- **Voraussetzung:** Verdreifachung des Strom- und/oder Gaspreises im Juni bis November 2022 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum
- Für die Auszahlung von Fördergeldern für Strom und/oder Gas gilt **jeweils** eine **Bagatellgrenze in Höhe von 2.000 Euro**.
- **Höhe:** zweimal der Abschlag bzw. die Monatsrechnung (ohne MwSt.) von November 2022

Antragsverfahren:

- Elektronische Antragsstellung **ausschließlich über das Portal** <https://eantrag.ifbhh.de>.
- Anträge können gestellt werden vom **03.04. bis 30.6.2023**